Stephan Epp Otto-Brenner-Straße 77 33607 Bielefeld Stephan_Epp@web.de

Bielefeld, den 16.08.2025

An die

Stadt Bielefeld Amtsleitung Jugendamt Niederwall 23 33602 Bielefeld

<u>Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Mitarbeiter des Jugendamtes wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebots (Art. 3 Abs. 1 GG)</u>

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich **Dienstaufsichtsbeschwerde** gegen Frau Manuela Meier, Mitarbeiterin des Jugendamtes Bielefeld, wegen schwerwiegender Verletzung des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots gemäß Art. 3 Abs. 1 GG sowie ihrer Amtspflichten.

I. Sachverhalt

1. Vermittelte Vereinbarung vom 18.06.2025

Im Rahmen eines abschließenden Gesprächs zwischen Frau Christin Epp und mir wurde am 18.06.2025 beim Jugendamt Bielefeld unter Vermittlung von Frau Manuela Meier eine Vereinbarung getroffen, die folgende Punkte umfasste:

- Ich verpflichte mich, mich nicht in der Nähe der Kinder oder deren Wohnort aufzuhalten
- Frau Christin Epp erstellt eine Aufstellung meines Eigentums, welches sich in der Wohnung am Hagebuttenweg 22 in 33689 Bielefeld-Sennestadt befindet, und übermittelt diese mir

2. Nichteinhaltung der Vereinbarung

Am 24.07.2025 informierte ich Frau Meier schriftlich über die Nichteinhaltung der Vereinbarung seitens Frau Epp, da die vereinbarte Eigentumsaufstellung bis zu diesem Zeitpunkt nicht übermittelt wurde. Eine Aufstellung meines Eigentums wurde mir bis heute nicht zugestellt.

3. Untätigkeit der Mitarbeiterin

Frau Meier hat sich bis heute nicht für die Durchsetzung der von ihr vermittelten Vereinbarung eingesetzt und mir keine Rückmeldung zu meiner schriftlichen Mitteilung gegeben.

4. Widersprüchliches Verhalten des Jugendamtes

Parallel fordert das Jugendamt Bielefeld (Schreiben vom 04.08.2025) von mir Kindesunterhalt, obwohl ich lediglich 563,00 EUR Bürgergeld monatlich erhalte und damit deutlich unter dem Selbstbehalt von 1.200 EUR liege.

II. Rechtliche Würdigung

1. Verletzung des Gleichbehandlungsgebots (Art. 3 Abs. 1 GG)

"Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich." - Art. 3 Abs. 1 GG

Das Jugendamt behandelt die Vertragsparteien der vermittelten Vereinbarung in unzulässiger Weise ungleich:

- **Einseitige Bevorzugung:** Frau Epp wird vor den Konsequenzen der Vertragsverletzung geschützt
- Systematische Benachteiligung: Meine Rechte aus der Vereinbarung werden ignoriert
- Willkürliche Differenzierung: Keine sachliche Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung

2. Systemischer Widerspruch

Das Verhalten des Jugendamtes ist in sich widersprüchlich:

- Einerseits: Forderung nach Kindesunterhalt trotz offensichtlicher Mittellosigkeit
- Andererseits: Verweigerung der Unterstützung bei der Rückerlangung meines Eigentums, das Unterhaltszahlungen erst ermöglichen würde

3. Verletzung der Amtspflichten

Frau Meier hat durch ihre Untätigkeit folgende Amtspflichten verletzt:

- Pflicht zur rechtmäßigen Amtsführung
- Gleichmäßige Durchsetzung vermittelter Vereinbarungen
- Sachgerechte Bearbeitung von Bürgereingaben

III. Rechtliche Konsequenzen

Die geschilderten Pflichtverletzungen erfüllen die Tatbestandsvoraussetzungen einer Amtshaftung nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG. Darüber hinaus stellt das Verhalten einen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot dar.

IV. Beantragte Maßnahmen

Ich beantrage folgende dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen:

- 1. **Sofortige Durchsetzung der Vereinbarung** durch Kontaktaufnahme mit Frau Christin Epp und Aufforderung zur unverzüglichen Übermittlung der Eigentumsaufstellung
- 2. Zuteilung eines neuen Ansprechpartners im Jugendamt für weitere Angelegenheiten
- 3. **Dienstaufsichtsmaßnahmen** gegen Frau Meier wegen der Pflichtverletzungen

- 4. **Schriftliche Stellungnahme** des Jugendamtes zu den verfassungsrechtlichen Vorwürfen
- 5. **Koordination** zwischen der Unterhaltsabteilung und der Vermittlungsstelle zur Vermeidung weiterer Widersprüche

V. Rechtsmittelvorbehalte

Sollte die Dienstaufsichtsbeschwerde nicht zu einer angemessenen Lösung führen, behalte ich mir vor:

- Amtshaftungsklage nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG
- Verwaltungsklage wegen Untätigkeit
- Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG

VI. Dringlichkeit

Aufgrund der seit über zwei Monaten andauernden Rechtsverletzung und der damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile bitte ich um **zeitnahe Bearbeitung** dieser Dienstaufsichtsbeschwerde binnen **zwei Wochen**.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Epp

Stephan Epp

Anlagen:

- Vereinbarter Schutzplan vom 18.06.2025
- Schreiben an Frau Meier vom 24.07.2025
- Unterhaltsforderung des Jugendamtes vom 04.08.2025
- Bürgergeld-Bescheid vom 07.08.2025